

Konkubinats: Wie sind Einnahmen des Partners zu berücksichtigen?

Ein Mann mit Unterhaltsverpflichtungen lebt mit seiner neuen Partnerin und dem gemeinsamen Kind im Konkubinats. Das nachfolgende Beispiel zeigt, wie sich die überarbeitete Praxishilfe H.10 auf die Berechnung der Sozialhilfe auswirkt.

Im Schwerpunkt «Wohn- und Lebensgemeinschaften» (ZESO 3/2012, S. 20) wurde die Situation von Eugenio M. geschildert, der, von seiner zweiten Ehefrau getrennt, mit seiner neuen Partnerin Lida B. und einem gemeinsamen Kind zusammenlebt. Sein Einkommen beträgt ohne Kinderzulagen rund 4000 Franken. Nach Bezahlung der (nach-)ehelichen und elterlichen Unterhaltsverpflichtungen aus den beiden ersten Ehen bleibt nicht genug Geld für den Lebensunterhalt der aktuellen Familie. Lida B. beantragt deshalb Sozialhilfe.

Für die Beurteilung des Antrags ist klar, dass es sich um ein stabiles Konkubinats handelt, da das Paar mit einem gemeinsamen Kind zusammenlebt. Im Unterstützungsbudget von Lida B. sind die Einnahmen ihres Partners Eugenio M. angemessen zu berücksichtigen (SKOS-Richtlinien, F.5.1).

→ FRAGE

1. Was heisst, «angemessen berücksichtigen»?
2. Was ändert sich für Eugenio M. und seine Partnerin durch die überarbeitete Praxishilfe H.10?

→ GRUNDLAGEN

Wären Eugenio M. und Lida B. verheiratet, würde für sie das Prinzip der Familien- bzw. Unterstützungseinheit gelten. Dieses Prinzip ergibt sich aus der im Zivilrecht verankerten familienrechtlichen Bei-

standspflicht und bedeutet, dass zusammenlebende Ehegatten eine wirtschaftliche Schicksalsgemeinschaft bilden. Dementsprechend sind in Hausgemeinschaft lebende Ehegatten und unmündige Kinder mit gleichem Unterstützungswohnsitz nach Art. 32 Abs. 3 ZUG rechnerisch als ein Unterstützungsfall zu behandeln und folglich die Einnahmen beider Ehegatten anzurechnen. Bei Konkubinatspaaren fehlt diese gesetzlich verankerte Beistandspflicht, es darf deshalb nicht von einer Unterstützungseinheit ausgegangen werden.

Eine völlige Gleichstellung von Konkubinatspaaren mit Ehepaaren ist mangels rechtlicher Gleichstellung nicht möglich, sie würde gegen das Rechtsgleichheits- bzw. Differenzierungsgebot von Art. 8 Abs. 1 BV verstossen. Die Konkubinatspartnerin hat beispielsweise von Gesetzes wegen gar keinen Unterhaltsanspruch, den Konkubinatspartner trifft höchstens eine moralische Verpflichtung. Diesem Umstand hat die Sozialhilfe als unterstes Netz der sozialen Sicherung Rechnung zu tragen. Ausserdem werden Unterhaltsleistungen des erwerbstatigen Konkubinatspartners an die Partnerin steuerlich nicht berücksichtigt.

Die Frage der Bedürftigkeit lässt sich aber dennoch nicht gänzlich unabhängig von den finanziellen Verhältnissen des erwerbstatigen Partners beurteilen. Es gilt zu verhindern – wie das Bundesgericht zutreffend feststellt –, dass ein in gefestigten Verhältnissen lebendes, Sozialgelder beziehendes Konkubinatspaar besser gestellt wird als ein verheiratetes Paar (Urteil des BGer 8C_356/2011 vom 17. August 2011, E. 3.2.1).

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte hat die SKOS die Praxishilfe H.10 überarbeitet. Einige Bemerkungen zur seit Januar 2013 geltenden Regelung:

- Für den nicht unterstützten Partner ist nach wie vor ein erweitertes SKOS-Budget zu erstellen.

- Neu wird der rechtlichen Unterhaltspflicht gegenüber im gleichen Haushalt lebenden gemeinsamen Kindern Rechnung getragen: Bedarf und Einkünfte dieser Kinder werden im Budget des nicht unterstützten Partners berücksichtigt. Die Kosten für gemeinsame Kinder gehen also neu voll zu Lasten des nicht unterstützten Partners, sofern dessen finanziellen Verhältnisse dies erlauben.
- Rechtliche Unterhaltspflichten gegenüber Personen ausserhalb des Haushalts gehen aber aufgrund deren prioritären Charakters nach wie vor der Unterstützung der Konkubinatspartnerin vor (BGE 136 I 129, E. 7.2.1).
- Schuldenabzahlungen werden bei Konkubinats mit gemeinsamen Kindern nicht mehr berücksichtigt.

→ ANTWORT

1. Nach wie vor gilt die Berücksichtigung des Einkommens des nicht unterstützten Partners als angemessen, wenn einerseits den rechtlichen Unterschieden Rechnung getragen wird und andererseits keine wesentliche Besserstellung gegenüber Ehepaaren erfolgt.
2. Nach alter Regelung wurde Lida B. zusammen mit dem gemeinsamen Kind unterstützt. Neu hat Eugenio M. für den Unterhalt des Kindes voll aufzukommen, es wird nur mehr seine Partnerin unterstützt, das Kind wird nicht in die Unterstützungseinheit aufgenommen. Die familienrechtlichen Unterhaltspflichten von Eugenio M. gehen aber nach wie vor der Unterstützung seiner Partnerin vor und sind in seinem erweiterten SKOS-Budget anzurechnen. ■

Bernadette von Deschwanden

Mitglied Arbeitsgruppe RiP
(Richtlinienkommission der SKOS)

PRAXIS

Die Rubrik «Praxis» beantwortet Fragen der Sozialhilfepraxis. SKOS-Mitglieder haben die Möglichkeit, konkrete Fragen an die SKOS-Line zu richten (www.skos.ch, einloggen ins Intranet, Rubrik «SKOS-Line» wählen). Ihre Fragen werden von Fachpersonen beantwortet, und ausgewählte Beispiele werden in der ZESO publiziert.